

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.023.544 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.023.544 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.575.990 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.380.330 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	195.660 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	165.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.963.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.798.000 €

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.602.340 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.798.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 295.940 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.502.060 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-100.280 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
2.798.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Umlagebedarf

Im Bereich des Umlagebedarfes im Finanzhaushalt wird es zukünftig nur noch die Investitionsumlage in die Kapitalrücklage geben.

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

THH	Umlagenart	*	Umlagenbedarf 2022	Anteilige Umlage		
				Dußlingen	Gomaringen	Nehren
2	Gemeindevollzugsdienst	5	97.751 €	31.281 €	35.190 €	31.280 €
3	Schulkostenumlage Gemeinschaftsschule	2	187.240 €	80.785 €	64.175 €	42.280 €
4	Schulkostenumlage Gymnasium	3	81.463 €	30.951 €	34.434 €	16.078 €
5	Sporthalle	1	258.306 €	81.288 €	118.940 €	58.078 €
6	Offene Jugendarbeit	4	119.351 €	42.625 €	42.625 €	34.100 €
7	Sozialstation	1	63.225 €	19.897 €	29.113 €	14.216 €
8	Flächennutzungsplanung	1	17.000 €	5.350 €	7.828 €	3.823 €
8	Gemeindeverbindungsstraßen	1	76.860 €	24.188 €	35.391 €	17.281 €
8	Straßenreinigung	5	91.800 €	32.608 €	26.486 €	32.706 €
9	Auflösung geleisteter Investitionszuschüsse	6	- €	- €	- €	- €
9	Zinsumlage	1	198.200 €	62.373 €	91.263 €	44.564 €
Umlagebedarf Ergebnishaushalt 2022			1.028.270 €	349.444 €	416.577 €	262.250 €
3	Schulkostenumlage Gemeinschaftsschule	2	6.000,00 €	2.589,00 €	2.056,00 €	1.355,00 €
4	Schulkostenumlage Gymnasium	3	151.000,00 €	57.370,00 €	63.827,00 €	29.803,00 €
5	Sporthalle	1	1.000,00 €	315,00 €	460,00 €	225,00 €
7	Sozialstation	1	5.000,00 €	1.573,00 €	2.302,00 €	1.124,00 €
Umlagebedarf Finanzhaushalt 2022			163.000,00 €	61.847,00 €	68.645,00 €	32.508,00 €
Gesamtumlagebedarf 2022			1.191.270,00 €	411.291,00 €	485.222,00 €	294.758,00 €

Gomaringen, den 23.02.2022

Thomas Hölsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.